



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI  
**Bundesamt für Sozialversicherungen BSV**

## **Kreisschreiben über die Zahlung der individuellen Leistungen in der IV und der AHV (KZIL)**

Gültig ab 1. Januar 2019

**Stand: 1. Januar 2019**

318.507.04 d KZIL

01.2019

## **Änderungen per 1.1.2019**

Das Kreisschreiben wurde per 1.1.2019 grundlegend überarbeitet und somit neu nummeriert.

---

## Inhaltsverzeichnis

<b>1.</b>	<b>Allgemeines .....</b>	<b>6</b>
1.1	Anwendungsbereich .....	6
1.2	Umfang der Individuellen Leistungen und Abklärungskosten.....	6
1.2.1	Kosten für individuelle Eingliederungsmassnahmen.....	6
1.2.2	Abklärungskosten.....	6
1.2.3	Weitere Kosten.....	6
1.3	Ausnahmen vom Anwendungsbereich .....	7
<b>2.</b>	<b>Rechnungsstellung .....</b>	<b>8</b>
2.1	Die Rechnungsstellenden .....	8
2.2	Form und Inhalt der Rechnung .....	9
2.2.1	Grundsätze .....	9
2.2.2	Keine Sammelrechnungen .....	10
2.2.3	Besondere Fälle .....	10
2.2.4	Zusätzliche Angaben bei Rechnungen von Lieferantinnen und Lieferanten .....	10
<b>3.</b>	<b>Die Rechnungsprüfung.....</b>	<b>11</b>
3.1	Allgemeines .....	11
3.2	Einreichungs- und Verarbeitungsprozesse, internes Kontrollsystem.....	12
3.2.1	Rollen und Verantwortlichkeiten .....	12
3.2.2	Dokumentation der Prüfprozesse, Prüfspuren.....	12

**Abkürzungen**

Abs.	Absatz
AHV	Alters-und Hinterlassenenversicherung
AHVG	Bundesgesetz über die Alters-und Hinterlassenenversicherung
Art.	Artikel
ATSG	Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts
BSV	Bundesamt für Sozialversicherungen
IV	Invalidenversicherung
IVG	Bundesgesetz über die Invalidenversicherung
KSAB	Kreisschreiben über den Assistenzbeitrag
KSBE	Kreisschreiben über die Eingliederungsmassnahmen beruflicher Art
KSFEFI	Kreisschreiben über die Früherfassung und die Frühintervention
KSIH	Kreisschreiben über Invalidität und Hilflosigkeit in der Invalidenversicherung
KSIM	Kreisschreiben über die Integrationsmassnahmen
KSVI	Kreisschreiben über das Verfahren in der Invalidenversicherung
RVK	Verband der kleinen und mittleren Krankenversicherer
Rz	Randziffer
SVK	Schweizerischer Verband für Gemeinschaftsaufgaben der Krankenversicherer

ZAS      Zentrale Ausgleichsstelle

Ziff.     Ziffer

## **1. Allgemeines**

### **1.1 Anwendungsbereich**

- 1 Das vorliegende Kreisschreiben regelt die Grundsätze hinsichtlich Rechnungsstellung und Rechnungsprüfung im Bereich der individuellen Leistungen und Abklärungskosten bei IV und AHV. Vorbehalten bleiben ergänzende oder zusätzliche Regelungen in anderen Weisungen (insbes. KSVI, KSBE, KSFEFI, KSAB, KSIM, etc.).

### **1.2 Umfang der Individuellen Leistungen und Abklärungskosten**

#### **1.2.1 Kosten für individuelle Eingliederungsmassnahmen**

- 2 Die Kosten der individuellen Eingliederungsmassnahmen umfassen
- die medizinischen Massnahmen (Art. 12–14 IVG)
  - die Integrationsmassnahmen zur Vorbereitung auf die berufliche Eingliederung (Art. 14a IVG)
  - die Massnahmen beruflicher Art (Art. 15–18d IVG) und
  - die Abgabe von Hilfsmitteln (Art. 21 bis 21<sup>quater</sup> IVG und Art. 43<sup>quater</sup> AHVG)

#### **1.2.2 Abklärungskosten**

- 3 Zu den Abklärungskosten zählen die Kosten im Zusammenhang mit Abklärungen gemäss Art. 45 Abs. 1 ATSG.

#### **1.2.3 Weitere Kosten**

- 4 Zu den weiteren Kosten im Sinne dieses Kreisschreibens zählen
- die Massnahmen der Frühintervention (Art. 7d IVG)
  - die Hilflosenentschädigung für Minderjährige (Art. 42<sup>bis</sup> IVG) sowie allfällige Intensivpflegezuschläge für hilflose Minderjährige (Art. 42<sup>ter</sup> Abs. 3 IVG)

- die Hilflosenentschädigung für Bezüger im AHV Alter (Art. 43<sup>bis</sup> AHVG)
  - der Assistenzbeitrag inkl. Beratung (Art. 42<sup>quater</sup> bis 42<sup>octies</sup> IVG und Art. 43<sup>ter</sup> AHVG) und
  - die Schadenersatzleistungen gemäss Art. 68<sup>quinquies</sup> IVG
- 5 sowie die Kosten für akzessorische Leistungen im Zusammenhang mit Eingliederungs- oder Abklärungsmassnahmen wie
- die Reise- und Transportkosten (Art. 45 Abs. 2 ATSG, Art. 51 IVG) und
  - die Entschädigung für Betreuungskosten während der Eingliederung (Art. 11a IVG)
- 6 Die Kostenvergütung erfolgt vollumfänglich oder als ein Kostenbeitrag (unter Abzug eines Selbstbehaltes, z.B. orthopädisch-schuh-technische Arbeiten), einmalig oder wiederkehrend.

### **1.3 Ausnahmen vom Anwendungsbereich**

- 7 Die Bestimmungen des vorliegenden Kreisschreibens sind nicht anwendbar für:
- die Vergütungen der IV an die Unfallversicherung und an die Militärversicherung für die Kosten von medizinischen Massnahmen gemäss Art. 44 Abs. 1 IVG
  - die Vergütung der IV an die Transportbetriebe für die von diesen abgegebenen Gutscheinen
  - die Beiträge an Organisationen der privaten Invalidenhilfe nach Art. 74 IVG
  - den Verwaltungs- und Zinsaufwand
  - die Geldleistungen (Taggeld, Renten, Hilflosenentschädigung für Erwachsene vor AHV Alter)

## **2. Rechnungsstellung**

### **2.1 Die Rechnungsstellenden**

#### **für die Kostenübernahme bei Anordnung/Zusprache durch die IV**

- 8 Wird eine Abklärung angeordnet oder eine Eingliederungsmassnahme von der IV zugesprochen, so hat die Rechnungsstellung durch die im Abklärungsauftrag oder in der Verfügung/Mitteilung mit der Durchführung beauftragte Stelle zu erfolgen.  
Vorbehalten bleibt die nachträgliche Kostenübernahme bei Vorleistung durch eine anerkannte Krankenkasse (siehe Rz 14).

#### **für Massnahmen der Frühintervention, Integrationsmassnahmen und Eingliederungsmassnahmen beruflicher Art**

- 9 Bei Massnahmen der Frühintervention, Integrationsmassnahmen und Eingliederungsmassnahmen beruflicher Art, die durch einen Leistungserbringer gemäss Rz 7002 KSBE erbracht werden und mit welchen eine Leistungsvereinbarung (Tarifvereinbarung) (Rz 7003 KSBE) abgeschlossen oder eine Kostenvergütung im Einzelfall vereinbart wurde, erfolgt die Rechnungsstellung durch die entsprechende Durchführungsstelle.

#### **für Kostenvergütungen an versicherte Personen und für nachträglichen Kostenersatz**

- 10 Besteht die Leistung der IV in Beiträgen (z.B. Hilflosenentschädigung für Minderjährige) oder nachschüssiger Übernahme von Kosten, insbesondere von Transportkosten, Entschädigung für Betreuungskosten und Assistenzbeitrag, so hat die Rechnungsstellung durch die versicherte Person zu erfolgen (vorbehalten bleibt Rz 9).  
Das Gleiche gilt, wenn die Durchführungsstelle einer versicherten Person direkt Rechnung gestellt hat, sei es, weil bei Rechnungsstellung die Verfügung/Mitteilung noch nicht

erlassen war (nachträgliche Kostenübernahme) oder weil der Durchführungsstelle die zugesprochene Leistung der IV nicht bekannt war (z.B. Rechnungen von Brillenoptikerinnen und -optikern).

### **für besondere Fälle**

- 11 Bei Kapitalhilfen sind die Rechnungsstellenden in der Verfügung/Mitteilung ausdrücklich zu nennen.

## **2.2 Form und Inhalt der Rechnung**

### **2.2.1 Grundsätze**

- 12 Stellt die versicherte Person direkt Rechnung, muss das amtliche Formular verwendet werden.

Durchführungsstellen und Leistungserbringer können eigene Rechnungsformulare einreichen, sofern diese Formulare mindestens den gleichen Informationsgehalt wie auf den amtlichen Formularen enthalten und spezifische Tarifvereinbarungen berücksichtigen.

Nach Möglichkeit sind die Rechnungen und dazugehörige Formulare elektronisch einzureichen. Dabei sind die existierenden Möglichkeiten zu berücksichtigen. Die Verantwortlichkeiten dafür sind im Kapitel 3.2.1 «Rollen und Verantwortlichkeiten» in der Rz 23 geregelt.

Wird eine Rechnung auf amtlichem Formular nicht direkt von der Person oder von der Durchführungsstelle, die die Eingliederungs- oder Abklärungsmassnahme erbracht hat, sondern von der versicherten Person ausgefüllt (s. Rz 10), so sind die Belege mitzuliefern.

Stellt die versicherte Person selbst Rechnung, ist aber nicht in der Lage, das Formular ordnungsgemäss auszufüllen, und kann ihr diese Arbeit auch nicht von Dritten (Angehörige oder Sozialhilfestellen) abgenommen werden, so kann das amtliche Formular ausnahmsweise von der IV-Stelle ausgefüllt werden.

### **2.2.2 Keine Sammelrechnungen**

- 13 Für jede versicherte Person ist einzeln Rechnung zu stellen.

Leistungen, die sich auf verschiedene Verfügungen beziehen, sind separat je Verfügung in Rechnung zu stellen.

### **2.2.3 Besondere Fälle**

- 14 Bei Vorleistung durch eine dem SVK angeschlossene Krankenkasse wird von der IV-Koordination der Schweizerischen Krankenkassen (Adresse: IV-Koordination der SVK, Muttenstrasse 3, 4502 Solothurn) eine besondere Kostenaufstellung mit Abrechnungen für jede/n Zahlungsempfänger/in auf amtlichem Formular in zwei Exemplaren eingereicht. Dieser sind die Originalrechnungen oder Reproduktionen dieser Rechnungen, auf denen die Übereinstimmung mit dem Original unterschriftlich bestätigt wird, beizulegen.  
Stellt eine Krankenkasse ihr Rückerstattungsbegehren direkt bei der IV-Stelle oder bei der Zentralen Ausgleichsstelle, so sind die zugestellten Unterlagen zusammen mit einer Kopie der Kassenverfügung der IV-Verbindungsstelle zur weiteren Bearbeitung zu überweisen.
- 15 Besondere Vereinbarungen der IV-Stellen mit Durchführungsstellen oder Sozialhilfestellen bleiben vorbehalten.

### **2.2.4 Zusätzliche Angaben bei Rechnungen von Lieferantinnen und Lieferanten**

- 16 Mit Ausnahme der Apotheken müssen die Rechnungsstellenden ihren Rechnungen die Originalrezepte der Ärztinnen und Ärzte einreichen. Dauerrezepte müssen vom Arzt oder von der Ärztin klar als solche bezeichnet werden.
- 17 Bei Brillen sind das Originalbrillenrezept des Arztes oder der Ärztin und die Originalrechnung zuzustellen.

### 3. Die Rechnungsprüfung

#### 3.1 Allgemeines

- 18 Für die Prüfung der Rechnungen, die damit verbundenen Prozesse und eingesetzten Instrumente gelten folgende Ziele:
- Die Verfahren und Instrumente unterstützen eine korrekte Zahlungsabwicklung und Datenerfassung (Basis für eine verlässliche Berichterstattung).
  - Es entstehen keine ungewollten Kosten im Leistungsbereich der Versicherung.
  - Die Verfahren und Instrumente erfolgen effizient.
  - Die Compliance ist gewährleistet.
- 19 Grundsätzlich muss sich jede Rechnung auf eine Verfügung/Mitteilung der IV-Stelle stützen (siehe auch Rz 13.1).
- 20 Einzige Ausnahme: Für Arztberichte, die der Vervollständigung der Anmeldung dienen (Rz 2062 und Rz 2063 KSVI; Rz 8129 und Rz 8142 1. Spiegelstrich KSIH) und Gutachten, welche durch ein Gericht in Auftrag gegeben worden sind (IV-Rundschreiben Nr. 314), muss keine Verfügung/Mitteilung erlassen werden. Die entsprechenden Rechnungen werden dem Leistungscode 299 «Übrige Abklärungen» zugeordnet; von der IV-Stelle ist der Code 299 neben dem Rechnungsbetrag einzutragen.
- 21 Ist zu erwarten, dass die Rechnung nachträglich auf eine Verfügung/Mitteilung gestützt werden kann (wie z.B. bei Gesuchen um nachträgliche Kostenübernahme und um Verlängerung von Leistungen), so ist sie gesondert abzulegen und die Erledigung durch die IV-Stelle abzuwarten.

## **3.2 Einreichungs- und Verarbeitungsprozesse, internes Kontrollsystem**

### **3.2.1 Rollen und Verantwortlichkeiten**

- 22
- Die IV-Stellen verantworten die inhaltliche Kontrolle der Rechnungen.
  - Die Zentrale Ausgleichsstelle verantwortet die Tarifkontrolle und arithmetische Überprüfung der Rechnungen.
  - Die ZAS regelt und koordiniert alle Belange der von ihr verantworteten technischen Systemen. Dies umfasst alle Fragen der Wartung und technischen Weiterentwicklung sowie zum KSGLS / KSGLS-C ergänzende Codierungsvorgaben (namentlich Tarifiziffern und weitere für die Verarbeitung und Kontrolle notwendigen Daten und Angaben).
  - Die IV-Stellen und die ZAS dokumentieren ihre mit der Kontrolle und Verarbeitung zusammenhängenden Kontroll- und Prüfprozesse.

### **3.2.2 Dokumentation der Prüfprozesse, Prüfspuren**

- 23
- Die Prüf- und Kontrolltätigkeiten erfolgen risikoorientiert. IV-Stellen und ZAS dokumentieren ihre Prüfverfahren wie folgt:
- Beschreibung des Kontrollumfelds
  - Risikobeurteilung
  - Kontrollaktivitäten (Risiko-/Kontrollmatrix, Prüfspuren, Fraud-Indikatoren und Prozess-Kennzahlen)
  - Information und Kommunikation
  - Überwachung
- 24
- Zur Klärung der Konformität von Rechnungen die nach SwissDRG abgerechnet wurden, können die IV-Stellen einen auf die Kontrolle spezialisierten Dienstleister einbeziehen (z.B. RVK oder DRG-plus).